

- Einrichtung von Unterstützerguppen für von Gewalt betroffene Frauen und Kinder;
- Herstellung eines „Informationsnetzes“ zwischen dem GIP-Modell, der Staatsanwaltschaft, Polizei, Behörden (z.B. Sozialamt, Wohnungsamt usw.).

Es ist geplant, die Täter-Trainingskurse als mögliche Bewährungsauflage nach § 56 c II StPO zuzulassen bzw. den Katalog des § 56 c III StPO durch Gesetzesänderung um diese Bewährungsauflagen zu erweitern.

Ergebnis aller Maßnahmen soll eine „Heilung“ des Täters und ein möglichst gewaltfreier Erhalt der Familie sein.

Wir drucken im folgenden eine Stellungnahme der autonomen Frauenhäuser der BRD zu diesem Modell gekürzt ab.

Kontaktadresse für interessierte LeserInnen, die detaillierte Informationen wünschen:

ZIF (Zentrale Informationsstelle für autonome Frauenhäuser), Postfach 3663, 8520 Erlangen, Tel.: 09131/205984, Do 10-13 Uhr

Bundesweite Stellungnahme der autonomen Frauenhäuser zu dem DAIP- bzw. GIP-Modell

Die autonomen Frauenhäuser der alten Bundesländer lehnen aus grundsätzlichen Erwägungen die Einrichtung von Projekten, die sich konzeptionell an dem US-amerikanischen DAIP (Domestic Abuse Intervention Project)- bzw. dem GIP (Gladbecker Interventions Projekt)-Modell orientieren, ab.

Diese Modelle verstehen sich als Projekte zur Intervention gegen Gewalt in der Familie. Die Gladbecker „Untersuchung zur Übertragbarkeit des amerikanischen Modells DAIP: Intervention gegen Gewalt in der Familie“ steht in ihrer analytischen Betrachtung, ihren Schlußfolgerungen und den Vorstellungen der praktischen Umsetzung in direktem Widerspruch zu den Analysen, Positionen und der erkämpften konkreten Praxis der feministisch-parteilichen Frauen- und Mädchenarbeit.

In der Studie wird weder auf feministische Analysen zum Thema Gewalt gegen Frauen und Mädchen und die dazu seit über 20 Jahren zahlreich erschienenen Veröffentlichungen Bezug genommen, noch werden die konkreten Erfahrungen bereits langjährig arbeitender feministischer Projekte (z.B. 15 Jahre Frauenhausarbeit) berücksichtigt. Stattdessen werden in der Studie individualpsychologische Erklärungen für Gewalt in der Familie zugrundegelegt; die umfassende Realität gesellschaftlicher Gewaltverhältnisse wird nicht einmal ansatzweise analytisch dargelegt.

Gerade durch jahrelange Frauenhausarbeit wissen wir, daß individuelle Gewalttaten gegen Frauen aus dem gesamtgesellschaftlichen Gewaltverhältnis hervorgehen. Die Bestandteile des gesellschaftlichen Machtgefüges manifestieren eine männliche Vorherrschaft, d.h. Macht, Geld und Entscheidungsgewalt liegen vorwiegend in männlicher Hand.

Besonders die Diskriminierung von Frauen im Erwerbsleben, ihre zugeschriebene Zuständigkeit für die Kinder, fehlende Kindergarten-/Kindertagesstätten-Plätze binden Frauen existentiell an einen (Ehe-) Mann. Gesamtgesellschaftliche soziale Verschlechterungen treffen immer verstärkt die Frauen wie z.B. Wohnungsnot und Erwerbslosigkeit. So werden die aus der geschlechtsspezifischen Sozialisation resultierenden psychischen Verstrickungen von Frauen in Mißhandlungsbeziehungen durch ökonomische Abhängigkeiten verstärkt.

Diese strukturellen Machtverhältnisse, die die Grundlage bilden für Gewalttätigkeiten von Männern gegenüber Frauen und die Frauen in gewalttätigen Beziehungen belassen mangels Perspektiven für ein eigenständiges, selbstbestimmtes Leben, werden in der Gladbecker Untersuchung keineswegs in Frage gestellt. Vielmehr wird innerhalb des bestehenden Systems nach Möglichkeiten gesucht, einzelne Gewalttaten zu verhindern.

Dabei ist der hier zugrundeliegende Gewaltbegriff eingegrenzt auf die juristisch faßbare körperliche Gewaltanwendung in der Ehe bzw. der eheähnlichen Gemeinschaft mit sichtbaren körperlichen Auswirkungen. Ausgeklammert bleiben alle anderen Formen von Männergewalt an Mädchen und Frauen wie bspw. sexuelle Gewalt, psychische Gewalt, materielle Gewalt.

In seiner Konzeption ist das Modell familienstabilisierend, gerade durch die Idee der Täter-Kurse. Die Autorinnen berufen sich auf Art. 6 Abs. 1 GG, daß Ehe und Familie unter besonderen staatlichen Schutz zu stellen seien. Dies spricht der Erfahrung aller feministischen Projekte, die im Bereich Gewalt gegen Frauen und Mädchen arbeiten, Hohn. Wie sich zeigt, ist gerade die Familie der Ort, wo Frauen und Mädchen die meisten Gewalttaten erfahren und diesen am ungeschütztesten ausgesetzt sind. Innerhalb der gesellschaftlichen Struktur ist die Familie eine soziale Konstruktion, die die Hilflosigkeit und das Gefühl der Ausweglosigkeit von mißhandelten Frauen und Mädchen produziert.

Trotz alledem stößt das GIP-Modell in letzter Zeit gerade bei öffentlichen Institutionen auf immer größeres Interesse, und in einigen Städten wird inzwischen auch schon versucht, an dessen Realisierung zu arbeiten. Dieses Interesse sehen wir zum einen darin begründet, daß die Gladbecker Untersuchung eine

kostengünstige Lösung des Problems der Gewalt in der Familie verspricht. Geradezu zynisch liest sich die Argumentation bezüglich der möglichen Folgekosten von Gewalt in der Familie (siehe S. 14 f.). Auf der einen Seite vom „volkswirtschaftlichen Schaden“, der durch Gewalt gegen Frauen entsteht, zu sprechen und dabei Frauenhauskosten und Krankenkassenstatistiken aufzuführen und auf der anderen Seite den Nutzen zu verschweigen, den die Gesellschaft durch die unbezahlte Aneignung der weiblichen Reproduktionstätigkeit hat, ist absurd. Zudem ist es in höchstem Maße frauenverachtend, den volkswirtschaftlichen Schäden mehr Beachtung zu schenken als den Schädigungen und Verletzungen der Frauen durch erfahrene Männergewalt.

Im folgenden wollen wir unsere Kritikpunkte an einigen Beispielen verdeutlichen:

„Unterstützerinnengruppen“ für Frauen

Ein wesentlicher Grundsatz autonomer Frauenhausarbeit ist absolute Freiwilligkeit, d.h. die Frau entscheidet allein, ob sie ins Frauenhaus gehen oder Beratungsangebote annehmen möchte. Es darf für sie auf keinen Fall von Nachteil sein, falls sie etwaige Angebote von Institutionen nicht in Anspruch nehmen will. Das GIP-Modell setzt eine aktive Beteiligung der Frau voraus, d. h. Teilnahme an der Unterstützerinnengruppe und Kooperationsbereitschaft mit den Behörden. Es stellt sich uns die Frage nach negativen Konsequenzen für die Frau, wenn sie diesen Erwartungen nicht entspricht.

Weiter sieht das GIP-Modell vor, die Staatsanwaltschaft darüber zu informieren, ob die Frau Kontakt mit den GIP-Beraterinnen hat (S. 95), ebenso sollen GIP-Mitarbeiterinnen bei Verhandlungen vor dem Familiengericht teilnehmen dürfen (S. 91). Wir befürchten, daß durch die Informationsweitergabe die Gerichte Sorgerechtsentscheidungen und Wohnungszuweisungen von der „Kooperationsbereitschaft“ der Frau mit abhängig machen oder diese dadurch zumindest stark beeinflusst werden. So wird die Verantwortung wieder bei der Frau angesiedelt, obwohl das GIP-Modell vorgibt, endlich den Täter und Konsequenzen für seine Mißhandlungen in den Vordergrund zu stellen.

Es zeigen sich erhebliche Widersprüche zwischen der angestrebten Praxis der Unterstützerinnengruppen im GIP-Modell und dem Selbsthilfekonzert der autonomen Frauenhäuser und Beratungsläden. So sieht das GIP-Modell vor, Frauen zu „lehren, welche Formen von Mißhandlungen es gibt, wie die Auswirkungen von Mißhandlungen für sie und ihre Kinder sind“ etc. (S. 97). Die betroffenen Frauen müssen nicht über die Auswirkungen ihrer Mißhandlung belehrt werden. Allein die Tatsache, daß Frauen mißhandelt werden, macht sie noch nicht zum „Klien-

tel“, das betreut oder sozialpädagogisch belehrt werden muß. Frauen bleiben u.a. in Mißhandlungsbeziehungen, weil die objektiven Bedingungen für alleinstehende Frauen extrem schwierig sind.

Trainingskurse für Mißhandler

Der Besuch dieser Trainingskurse ist nicht freiwillig, weil die Alternative in herkömmlicher Bestrafung besteht. Es ist also in keinsten Weise aus dem Besuch dieser Trainingskurse abzuleiten, daß die Täter bemüht sind, ihr Verhalten zu ändern. Demgegenüber ist es aber nicht auszuschließen, daß der Besuch dieser Kurse dem Mißhandler bei anstehenden Gerichtsentscheidungen (z.B. Sorgerecht, Umgangsrecht, Zuweisung der ehelichen Wohnung etc.) zugute gehalten wird. So werden unserer Erfahrung nach z.B. Alkohol, psychische Probleme oder Arbeitslosigkeit oft genug strafmildernd in Prozessen gegen Mißhandler gewertet.

Über die möglichen positiven Konsequenzen dieser Trainingskurse ist die Aussagefähigkeit der Studie sehr gering. Ob das angestrebte Ziel der sozialen Trainingskurse, nämlich die Verhaltensänderung der Mißhandler, überhaupt erreicht werden kann, ist nicht nachvollziehbar, da auch keinerlei Bezug zu den verschiedenen Veröffentlichungen über Erfahrungen mit Täterarbeit (z.B. Hamelner Projekt) hergestellt wird.

Bei den mißhandelten Frauen könnten sich die Hoffnungen verstärken, daß sich die Mißhandler durch die Trainingskurse positiv verändern. Unsere Befürchtungen sind, daß Frauen länger als bisher in Mißhandlungsbeziehungen bleiben, ohne eine grundlegende Veränderung ihrer Situation. Frauen könnten in Legitimationszwang geraten, wenn sie trotz der Bereitschaft der Mißhandler, am sozialen Trainingskurs teilzunehmen, die „Familie verlassen“.

Denn sie wissen nicht, was sie tun?

In der vorliegenden Studie wird davon ausgegangen, daß die beteiligten Institutionen (Polizei, Justiz etc.) bei ausreichender gegenseitiger Informationsweitergabe und Zusammenarbeit mit anderen Projekten alle guten Willens wären, effektive Maßnahmen gegen Gewalt gegen Frauen zu ergreifen. Die Grenzen einer Zusammenarbeit aber sind erfahrungsgemäß sehr eng. Die langjährige Arbeit von Frauenhäusern bezog immer auch Aufklärungsarbeit von Polizei und Justiz mit ein. Dennoch wird immer wieder deutlich, daß die Behörden nicht im Interesse von mißhandelten Frauen arbeiten.

Die Frage der Kooperationsbereitschaft der Polizei anhand eines Interviews mit zwei Polizisten und einem Schutzbereichsleiter abschließend zu klären, erscheint uns sehr vermessen. An dieser Stelle möchten wir anmerken, daß auch schon zahlreiche Ehefrauen von Polizisten in Frauenhäuser flüchten mußten.

Es hat sich immer wieder bestätigt, wie wichtig die absolute Anonymität des Frauenhauses für den Schutz der Bewohnerinnen ist. Auch unser Konzept, keine Informationen über Frauen weiterzugeben, hat sich bewährt, denn die betroffene Frau soll immer selbst entscheiden können, welche Informationen über ihr Leben sie wem zugänglich machen will. Wir halten also dieses angestrebte Netzwerk mit seiner absoluten Transparenz für im höchsten Maße gefährlich, denn es stellt das Selbstbestimmungsrecht der Frauen in Frage. Frauen werden verwaltet und haben nicht mehr die Entscheidungsgewalt über die Informationsweitergabe.

GIP ist ein Modell, das u.a. Frauenhäuser in hohem Maße in die angestrebte Arbeit mit einbeziehen will. Dabei wurden jedoch nicht die Erfahrungen der Frauenhäuser erfragt und in die konzeptionellen Überlegungen mit einbezogen. Auch über die Ergebnisse des Forschungsprojekts wurde nicht mit den Frauenhäusern diskutiert. Da wir, wie eingangs erwähnt, einen konzeptionellen Widerspruch zwischen dem GIP-Modell und der Arbeit autonomer Frauenhäuser sehen, ist eine Zusammenarbeit ausgeschlossen. Wir lehnen die Einrichtung von Projekten, die nach dem GIP-Modell ausgerichtet sind, grundsätzlich ab.

Unsere Forderungen können daher nur lauten:

Die bisherige Arbeit der Beratungsstellen, Frauenhäuser und anderer Frauenprojekte, die sich unmißverständlich und parteilich für die Interessen der Frauen und Mädchen unserer Gesellschaft einsetzen, muß verstärkt materiell und ideell unterstützt und gefördert werden, damit die Arbeit in diesem Bereich ausgeweitet und auf stabile Grundlagen gestellt wird.

Urteil

BGH, §§249, 253, 847 BGB; 328, 722 ZPO; Art. 5 I 2, 38 EG BGB

Zur Vollstreckbarkeit eines ausländischen (hier: US-amerikanischen) Schmerzensgeldurteils im Inland.

Kann ein ausländisches Urteil wegen einzelner Ansprüche im Inland nicht für vollstreckbar erklärt werden, so hindert das die Vollstreckbarerklärung im übrigen nicht.

Bei Anwendung des §328 Abs. 1 Nr. 4 ZPO ist auch auf Ausmaß und Bedeutung der Inlandsbeziehung des Sachverhalts abzustellen, der dem ausländischen Urteil zugrunde liegt.

Gewährt das ausländische Recht einen Anspruch auf Ersatz von Heilungskosten ohne Rücksicht darauf, ob der Verletzte gegenwärtig die bestimmte Absicht hat, sich der Heilbehandlung zu unterziehen, so begründet das kein Anerkennungshindernis im Sinne von §328 Abs. 1 Nr. 4 ZPO.

Spricht ein zuständiges ausländisches Gericht dem ausländischen Prozeßbevollmächtigten des obliegenden ausländischen Klägers aufgrund des dort